

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. September

1990

### Inhalt

**Verordnungen:**

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Änderungsverordnung zur Durchführungsverordnung – ÄndVO-DVO KVHG) . . . . .	139
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Änderungsverordnung zur Verwaltungsordnung – ÄndVO-Verwo) . . . . .	140
Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG . . . . .	142

**Bekanntmachungen:**

Herbsttagung 1990 der Landessynode . . . . .	143
Neufassung der Hinweise zur Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG . . . . .	143
Zuschüsse zu Begegnungen mit Gruppen der Partnerkirchen in der DDR . . . . .	144

### Verordnungen

**Verordnung zur Änderung  
der Durchführungsverordnung  
zum Kirchlichen Gesetz  
über die Vermögensverwaltung  
und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Änderungsverordnung zur  
Durchführungsverordnung – ÄndVO-DVO KVHG)**

Vom 24. Juli 1990

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 1990 (GVBl. S. 88), folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1983 (GVBl. 1984 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zu § 7 Abs. 3 Buchst. a KVHG:

(1) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 DM oder bis zur Höhe von 3% des jeweiligen

Haushaltsvolumens, höchstens jedoch 100.000 DM gelten, soweit hierfür eigene Deckungsmittel vorhanden sind, als genehmigt.

(2) Maßnahmen, die künftige Haushalte belasten, gelten bis zu 1.000 DM oder bis zur Höhe von 1% des jeweiligen Haushaltsvolumens, höchstens jedoch 20.000 DM im Einzelfall, als genehmigt, soweit die Finanzierung gesichert ist.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2.
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
4. Nach § 5 wird folgender Paragraph 5a eingefügt:

„§ 5a

Zu § 56 KVHG – Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

Für Bareinzahlungen sind maschinell fortlaufend nummerierte Quittungen zu verwenden.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu § 63 KVHG – Vermögensbuchführung

Soweit das Kapitalvermögen und die Schulden nicht in einer gesonderten Vermögensrechnung mittels EDV nachgewiesen werden, sind die Veränderungen in deren Bestand spätestens bei der Rechnungslegung in das Beiheft zur Jahresrechnung einzutragen.“

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 treten am 1. Januar 1990 in Kraft, Artikel 1 Nr. 4 zum 1. Januar 1991.

Karlsruhe, den 24. Juli 1990

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Fischer

**Verordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens  
(Änderungsverordnung zur Verwaltungsordnung -  
ÄndVO-VerwO)**

Vom 24. Juli 1990

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 37 Abs. 3 Satz 4 und § 127 Abs. 2 Buchst. I und § 135 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 1990 (GVBl. S. 85) sowie aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 1990 (GVBl. S. 88), folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1984 (GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Kirchengemeinderats zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderats vor.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchengemeinderat kann

- a) seinen Vorsitzenden, ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder einen Dritten bevollmächtigen, die Kirchengemeinde in bestimmten einzelnen Angelegenheiten (Einzelvollmacht, z.B. zum Abschluß eines Grundstückskaufvertrags),
- b) bezüglich Geschäften der laufenden Verwaltung (vgl. hierzu § 4 Abs. 1 Verwaltungsordnung) seinen Vorsitzenden bzw. ein anderes stimmberechtigtes Mitglied (Allgemeinvollmacht) oder den Leiter der kirchengemeindlichen Verwaltung, diesen jedoch nur bis zu einem Umfang von 0,5% des Haushaltsvolumens (beschränkte Allgemeinvollmacht) bevollmächtigen, die Kirchengemeinde

allein zu vertreten;

- c) außerdem seinen Vorsitzenden oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen, die Kirchengemeinde bei bestimmten Arten von Angelegenheiten (Spezialvollmacht, z.B. zum Abschluß von Arbeitsverträgen) zusammen mit dem Leiter der kirchengemeindlichen Verwaltung zu vertreten.

In der Vollmachtsurkunde nach Buchstabe a ist das Rechtsgeschäft möglichst genau zu bezeichnen.

In die Vollmachtsurkunde nach Buchstabe b ist die Begriffserläuterung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 aufzunehmen. Der Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Rahmen einer kirchengemeindlichen Satzung oder Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Kirchengemeinderats zu regeln. Daneben soll durch Beispiele verdeutlicht werden, was in der Kirchengemeinde jeweils zur laufenden Verwaltung gehört (Muster siehe Anlage).

Die Vollmachtsurkunde ist von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (oder wenn dieser selbst bevollmächtigt werden soll: von seinem Stellvertreter) und einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats zu unterzeichnen und zu siegeln.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. eine Kündigung). Sie sind von dem nach § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 des KVHG oder nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und zu siegeln.“

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers) und des Kirchendiener einzurichten und zu besetzen. Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind weitere Mitarbeiter haupt- oder nebenberuflich einzustellen (§ 67 Abs. 3 GO). Die Einstellung von Mitarbeitern geschieht durch schriftlichen Vertrag.“

5. § 11 Abs. 2 bis 7 entfallen in ihrer bisherigen Fassung.

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten sollen einem Verwaltungsamt (Rechnungsamt oder Kirchengemeindeamt) übertragen werden.“

7. § 11 Abs. 8 wird § 11 Abs. 3.

Außerdem werden hier die Worte „der Dienstverträge“ durch die Worte „von Arbeitsverträgen“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 9 entfällt.

9. § 11 Abs. 10 und 11 werden § 11 Abs. 4 und 5.

10. § 19 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,“

11. § 19 Abs. 1 Buchst. c wird nach dem Komma folgendermaßen ergänzt:

„..., soweit die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder einer der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände oder Zusammenschlüsse Mieter, Pächter oder Nutzer ist.“

12. In § 19 Abs. 1 Buchst. d wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 1 Buchst. g werden die Worte „... Entlassung (Kündigung aus wichtigem Grunde) ...“ durch die Worte: „... außerordentliche Kündigung ...“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:

„h) Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und Verzicht auf solche Rechte,“

15. § 19 Abs. 1 Buchst. k entfällt in seiner bisherigen Fassung.

16. Der bisherige § 19 Abs. 1 Buchst. l wird § 19 Abs. 1 Buchst. k und erhält folgende Fassung:

„k) Architektenverträge ab einem Vergabevolumen von über 250.000 DM und Verträge über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden.“

17. Der bisherige § 19 Abs. 1 Buchst. m wird § 19 Abs. 1 Buchst. l und erhält folgende Fassung:

„l) die Mitgliedschaften in einem Verein oder in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft.“

18. § 20 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Klageerhebung sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme.“

19. In § 20 Abs. 1 entfällt Buchst. d in seiner bisherigen Fassung.

20. § 20 Abs. 1 Buchst. e wird Buchst. d und erhält folgende Fassung:

„d) Neubauten und Bauveränderungen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,“

21. § 20 Abs. 1 Buchst. f wird Buchst. e.

22. § 20 Abs. 1 Buchst. g wird Buchst. f.

23. § 20 Abs. 1 Buchst. h wird Buchst. g.

24. § 20 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) der Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen über einem Wert von 1.000 DM (§ 45 KVHG),“

25. In § 20 Abs. 2 Buchst. c entfällt die Nennung der §§ 5 und 27. Außerdem wird § 20 Abs. 2 Buchst. c folgendermaßen ergänzt:

„..., soweit nicht nur Anzeigepflicht im Sinne von § 20 a besteht.“

26. Nach § 20 ist folgender § 20 a neu einzufügen:

**„§ 20 a**

(1) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

a) Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder einer der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände oder Zusammenschlüsse Vermieter oder Verpächter ist,

b) Architektenverträge bis zu einem Vergabevolumen von 250.000 DM (§ 7 Abs. 2 Buchst. k),

c) Ausnahmen von § 77 Abs. 2 KVHG (Verwandtschaft der in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter),

d) Ausnahmen von § 78 Abs. 1 und 2 KVHG (Geschäftsverteilung der Kasse),

e) die Aufnahme innerer Darlehen im Sinne von § 83 Abs. 3 KVHG.

(2) Die Anzeige ist unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen.“

27. In § 26 Abs. 4 erhält der Inhalt der letzten Klammer folgende Fassung: „(s. auch § 7 Abs. 2 Buchst. l KVHG).“

28. § 28 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgendermaßen ergänzt:

„Werden das Kapitalvermögen und die Schulden bereits in einer gesonderten Vermögensrechnung der Kirchengemeinde (Sachbuchteil 91) mittels EDV nachgewiesen, entfällt der Nachweis gemäß Satz 2.“

29. § 42 Abs. 2 wird nach den Worten „bedarf der aufsichtlichen Genehmigung“ folgendermaßen ergänzt:

„..., soweit die Richtlinien für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in der jeweils gültigen Fassung nicht Anwendung finden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

**Artikel 3**

Dieser Verordnung entgegenstehende oder durch sie gegenstandslos gewordene Vorschriften treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 1990

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Fischer

## Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG

Vom 24. Juli 1990

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden - KVHG - vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 1990 (GVBl. Seite 88), folgende Verordnung:

### § 1

#### Angelegenheiten nach § 7 Abs. 2 Buchst. g KVHG

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie sonstige nach § 7 Abs. 1 KVHG der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates unterliegende Rechtsträger, die ein eigenes Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) unterhalten oder einem solchen mit der gesamten Kassen- und Rechnungsführung angeschlossen sind sowie kirchliche Stiftungen, die eine Verwaltungsfachkraft beschäftigen, erhalten im voraus die allgemeine Genehmigung für die Einstellung und Eingruppierung von

1. nebenberuflichen Mitarbeitern im Sinne der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter (AR-NAng),
2. Mitarbeitern, die nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) unter den MTL II fallen,
3. Vor- und Berufspraktikanten im Kindergarten - sowie im Pflegebereich einschließlich von Schülerinnen/Schülern der Altenpflege,
4. hauptberuflichen Mitarbeitern, die nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) unter den BAT (Anlage 1 a oder 1 b BAT oder des kirchlichen Vergütungsgruppenplans) fallen, bis einschließlich Vergütungsgruppe V c oder Kr VIII sowie für Neueingruppierungen im Rahmen eines Bewährungsaufstieges nach § 23 a BAT oder Fallgruppenaufstieges nach § 23 b BAT.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. bei Mitarbeitern in der Verwaltung (Anlage 1 a Teil I BAT) sowie bei Mitarbeitern, die unter den Einzelgruppenplan 06 oder 61 b des kirchlichen Vergütungsgruppenplans fallen, eine vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigte Stellenbewertung vorausgegangen ist,
2. die Einstellung im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrats genehmigten Stellenplans sowie die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung des BAT (Anlage 1 a oder Anlage 1 b) bzw. des kirchlichen Vergütungsgruppenplans und für die unter Absatz 2 Buchst. a aufgeführten Mitarbeitergruppen im Rahmen der Stellenbewertung erfolgt,
3. in den in § 4 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) genannten Fällen nicht von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft abgewichen wird,

4. es sich bei dem Bewerber nicht um Angehörige des Gemeindepfarrers oder ein Mitglied des Kirchengemeinderates/Ältestenkreises handelt,
5. in den Fällen des Absatzes 3 das Diakonische Werk als fachaufsichtführende Stelle vorbehaltlos zugestimmt hat.

Eine Mehrfertigung des mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages ist zusammen mit der Bezügeanweisung unter Anschluß eines ausgefüllten Personalbogens der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

(3) In Bereichen, in denen das Diakonische Werk die Fachaufsicht ausübt (Kindergarten-, Krankenpflege- und Altenpflegebereich sowie im Bereich der auf Orts- oder Bezirksebene eingerichteten Diakonischen Werke) ist vor der Einstellung von Mitarbeitern die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen.

(4) Vom Evangelischen Oberkirchenrat werden Hinweise für die Einstellung von Mitarbeitern durch die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger erlassen.

### § 2

#### Andere Angelegenheiten

Für die Evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim wird darüber hinaus die allgemeine Genehmigung für folgende Angelegenheiten erteilt:

1. Bewilligung oder Löschung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 7 Abs. 2 Buchst. a KVHG),
2. Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge (§ 7 Abs. 2 Buchst. c KVHG),
3. Ausschlagung von Vermächtnissen und Erbschaften (§ 7 Abs. 2 Buchst. d KVHG),
4. die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein (§ 7 Abs. 2 Buchst. l KVHG),
5. Klageerhebung sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme in der ersten Instanz (§ 7 Abs. 3 Buchst. b KVHG).

### § 3

#### Kirchliche Zusatzversorgungskasse

(1) Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, wird im voraus die allgemeine Genehmigung für folgende Angelegenheiten erteilt:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,

- 2. Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- 3. unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen,
- 4. Einstellung, Höher- und Herabgruppierung sowie außerordentliche Kündigung von Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe V c und Arbeitern,
- 5. die Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer juristischen Person, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder von sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft,
- 6. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten werden,
- 7. Klageerhebung sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme.

(2) § 9 des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG) bleibt unberührt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Die Verordnung vom 20. April 1982 (GVBl. S. 149, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.4.1987 (GVBl. S. 24), tritt vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 1990

**Evangelischer Oberkirchenrat**  
Dr. Fischer

## Bekanntmachungen

OKR 20.8.1990      **Herbsttagung 1990**  
Az. 14/44            **der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 21. bis 26. Oktober im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 27.7.1990      **Neufassung der Hinweise**  
Az. 50/3              **zur Verordnung über die**  
                             **allgemeine Genehmigung**  
                             **nach § 7 Abs. 7 KVHG**

Für die von der Verordnung vom 24.7.1990 (GVBl. S. 142) erfaßten Rechtsgeschäfte wird die aufsichtliche Genehmigung vorab erteilt. In diesen Fällen erübrigt sich eine Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat. Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vom Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) zusammen mit

der Einstellungsanweisung eine Arbeitsvertragsfertigung sowie ein ausgefüllter Personalbogen oder tabellarischer Lebenslauf (Kopie) zu übersenden. Soweit Änderungsarbeitsverträge eine Erhöhung oder Reduzierung der Arbeitszeit oder die Übertragung einer höherwertigen oder geringer bewerteten Tätigkeit zum Gegenstand haben, ist der Änderungsanweisung ebenfalls eine Vertragsfertigung beizufügen.

Die allgemeine Genehmigung gilt nicht für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie sonstige kirchliche Rechtsträger, die die Kassen- und Rechnungsführung einem Rechner oder sonstigen Mitarbeiter übertragen haben, und zwar auch dann nicht, wenn die Rechnungsstellung durch ein Verwaltungsamt (Kirchengemeindeamt oder Rechnungsamt) erfolgt.

Personalangelegenheiten sind nur dann allgemein genehmigt, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 1-5 der Verordnung vom 24.7.1990 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Weitere Voraussetzung ist,

- 1. daß die unter den MTL fallenden Mitarbeiter im Rahmen des Lohngruppenverzeichnisses eingereiht werden und
- 2. daß die Stundenvergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gemäß § 3 Buchst. a bis f AR-NAng II und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen (Rundschreiben vom 4.8.1982/GVBl. S. 162) festgesetzt wird.

Ansonsten besteht Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 Buchst. g KVHG.

Neueingruppierungen von Mitarbeitern in Vergütungsgruppe V b oder einer höheren Vergütungsgruppe bzw. Vergütungsgruppe Kr IX im Rahmen eines Bewährungsaufstiegs nach § 23 a BAT oder eines Fallgruppenaufstiegs nach § 23 b BAT durch die genannten Rechtsträger sind ausnahmslos allgemein genehmigt.

Die Besetzung von neuerrichteten Stellen darf erst in die Wege geleitet werden, wenn die sogenannte Planstellengenehmigung nach § 7 Abs. 3 Buchst. a KVHG erteilt ist Entsprechendes gilt bei Stellenausweitungen (Erhöhung des Beschäftigungsgrades im Vergleich zum Stellenvorgänger oder Abschluß eines Änderungsarbeitsvertrages mit einem Mitarbeiter, der mit einer höheren Wochenstundenzahl weiterbeschäftigt werden soll).

In den in § 4 Abs. 2 der Rahmenordnung genannten Fällen darf über die Einstellung des Mitarbeiters erst entschieden werden, wenn die Zustimmung nach § 5 der Rahmenordnung erteilt wurde.

Für die Beantragung der Genehmigung nach § 7 Abs. 2 Buchst. g KVHG ist der hierfür vorgesehene Vordruck, der über die Expeditur beim Evangelischen Oberkirchenrat bezogen werden kann, zu verwenden. Dem Genehmigungsantrag sind die in den Anmerkungen zu diesem Vordruck genannten Unterlagen beizufügen.

Die Einstellungshinweise vom 21.7.1980 (GVBl. S. 103) gelten zunächst weiter, soweit sie nicht im Widerspruch zu der Rahmenordnung vom 1.5.1984 (GVBl. S. 92) und Durchführungsbestimmungen hierzu vom 1.12.1987 (GVBl. S. 107) stehen.

Die Hinweise vom 8.7.1982 (GVBl. S. 152) treten damit außer Kraft.

OKR 15.5.90  
Az. 86/4

### Zuschüsse zu Begegnungen mit Gruppen der Partner- kirchen in der DDR

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt in Ausführung des § 127 Abs. 2 Buchst. I Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 1990 (GVBl. S. 85), folgende **Richtlinien**:

Durch die politischen Veränderungen in der DDR haben sich erfreulicherweise die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Begegnung mit den Partnergemeinden normalisiert. Dadurch können nunmehr die Kirchengemeinden und die kirchlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewachsenen Beziehungen ausrichten und gestalten. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der Partnerschaftsordnung stattfinden, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Anlaß der Veranstaltungen können Tagungen, Rüstzeiten oder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sein. Die Kosten für An- und Abreise sind von den Teilnehmern zu tragen. Die Beantragung und Genehmigung von Zuschüssen erfolgt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden über das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, Vorholzstraße 3, 7500 Karlsruhe (kurz: Diakonisches Werk Baden).

Zuschüsse können nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gegeben werden. Vor Beantragung eines Zuschusses sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### 1. Förderungsfähig sind:

##### 1.1 Partnergruppen aus der DDR

Die Aufenthaltspauschale beträgt pro Tag und Person 20 DM. Zuschußfähig sind Veranstaltungen mit bis zu höchstens 10 Personen, höchstens für die Dauer von 5 Tagen; der Zuschuß ist auf maximal 1.000 DM pro Begegnungsmaßnahme begrenzt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Jede Kirchengemeinde kann nur einmal pro Kalenderjahr einen Zuschuß zur Partner-Begegnung erhalten.

##### 1.2 Gruppenfahrten in die DDR

Für Gruppenreisen von mindestens 8 Personen beträgt der Zuschuß pro Person 62,50 DM. Der Zuschuß beträgt höchstens 1.000 DM. Der Zuschuß kann nur für eine Maßnahme pro Kalenderjahr gewährt werden.

##### 1.3 Gemeinsame Tagung der Pfarrkonvente

Für die gemeinsame Tagung der Pfarrkonvente aus den entsprechend zugeordneten Partnerbezirken beziehungsweise Kirchenkreisen kann eine Zuschuß-Pauschale von 1.000 DM gegeben werden. Die Beantragung und Abrechnung erfolgt über den zuständigen Dekan. Die Zuschuß-Pauschale wird nur einmal pro Kalenderjahr je Kirchenbezirk gewährt.

#### 1.4 Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

Mitarbeiter/Innen aus Kirche und Diakonie der Partnerkirche in der DDR können zu Praktikums-Einsätzen in Altenheimen, Pflegeeinrichtungen oder Bezirksstellen der Diakonie sowie Veranstaltungen des Fort- und Weiterbildungsprogramms der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeladen werden.

Der Zuschuß beträgt 20 DM pro Tag für maximal 14 Tage. Pro Maßnahme und Einrichtung können bis zu 5 Mitarbeiter/Innen berücksichtigt werden. Antragsteller ist entweder der Veranstalter der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme oder die Einrichtung, bei der der praktische Einsatz erfolgt.

#### 2. Bewilligungsvoraussetzungen:

2.1 Die Maßnahmen sind vier Wochen vor Beginn dem Diakonischen Werk Baden (Herrn Betz; Telefon 0721/168-277) anzuzeigen.

2.2 Maßnahmen der Ziffer 1.4 sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilung Fort- und Weiterbildung im Evangelischen Oberkirchenrat (Herrn Kirchenrat Verch, Telefon 0721/147-257) oder dem Diakonischen Werk Baden (Herrn Betz, Telefon 0721/168-277) zuschußfähig.

2.3 Der Zuschußantrag ist nach vorgeschriebenem Vordruck spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Diakonischen Werk Baden einzureichen. Dem Antrag ist ein detailliertes Programm oder ein Kurzbericht sowie eine Teilnehmerliste beizufügen. Entsprechende Vordrucke sind beim Diakonischen Werk Baden anzufordern.

2.4 Abrechnungen für Veranstaltungen im Dezember sind spätestens bis 10. Januar des folgenden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.5 Für bereits erfolgte Maßnahmen können noch bis 1. Oktober 1990 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses eingereicht werden.

2.6 Antragsteller für Maßnahmen der Ziffern 1.1 und 1.2 ist jeweils die einladende oder eingeladene Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2.7 Für genehmigte Maßnahmen der Ziffer 1.4 ist dem Antrag eine Kopie der Auszahlungsquittung über den an Teilnehmer geleisteten Zuschuß beizufügen. Der Auszahlungsbeleg dient zugleich als Verwendungsnachweis.

2.8 Einzelreisende können für Maßnahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 keine Zuschüsse erhalten.

2.9 Fahrten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr sind in diesem Rahmen nicht zuschußfähig. Auskünfte über Zuschußmöglichkeiten im Rahmen der Begegnungen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend erteilt das Amt für Jugendarbeit, Vorholzstraße 7, 7500 Karlsruhe (Telefon 0721/168-329).

#### 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1990 in Kraft.